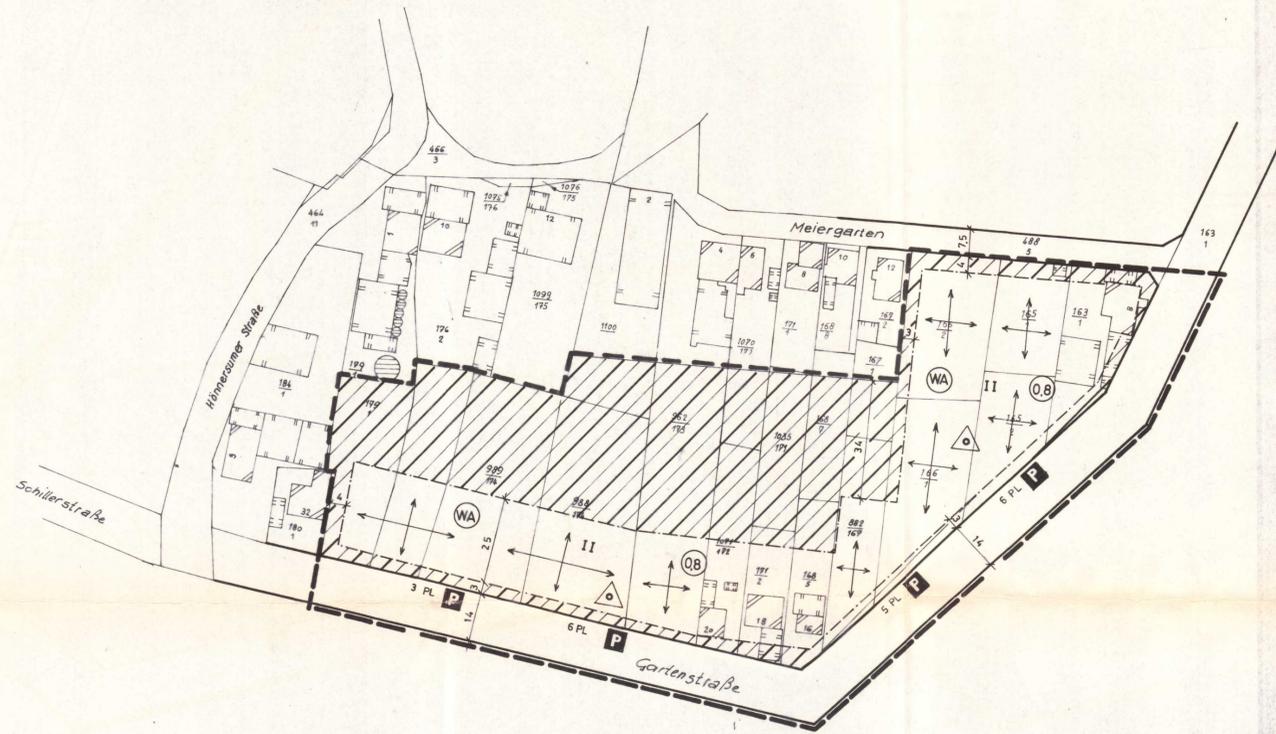


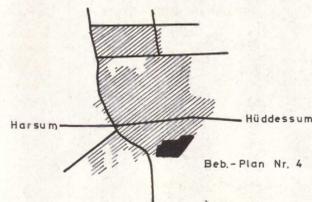
BORSUM

Bebauungsplan Nr. 4

„Gartenstraße“



Übersicht M. 1:25 000



Festsetzung gemäss § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Zeichenerklärung

Höhenlinien: Das Gelände kann als eben bezeichnet werden.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

Öffentliche Parkplätze PL = Längsaufstellung

Flächen für Stellplätze oder Garagen

Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Für jede Wohnung ist auf einem Grundstück ein Stellplatz vorzusehen. Vor Garagen ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Strassenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO zulässig sind Gebäude unter Abs. 2 Ziff. 1-3 und Nebengebäude nach § 14 BauNVO ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude unter Abs. 3 Ziff. 1-6



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (Z)

als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosshöhen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosshöhenzahl nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Geschosshöhenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8

Stellung der baulichen Anlagen

Hauptfront in beiden Richtungen der Doppelpartie möglich



Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



bestehende bauliche Anlagen



Vorhandene Bäume und Sträucher sind, soweit es möglich ist, durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten zu erhalten. Auf Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenflächen der Verkehrsflächen sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Auf jedem Grundstück bzw. 500 qm Freifläche soll mindestens ein hochwachsender Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG)

<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den</p> <p>Katasteramt</p> <p>Siegel</p> <p>Vermessungsdirektor</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 21.12.73 und den Vorentwurf gutgeheissen am 21.12.73.</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA.</p> <p>Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.</p> <p>Urhebergesetz 19.6.01.</p> <p>§ 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 23.1.74</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPL. ING. ARCHITECT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 ENTWURF - BAUBERATUNG RAUM- U. ORTSPLANUNG</p>	<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach überarbeiteten Entwurf mit Begründung und Bauentwurf gem. § 2 Abs. 5 zur öffentlichen Auslegung beschlossen am</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>
<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur in dieser Zeit der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich am</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und Bauentwurf auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom</p> <p>bis</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der § 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 5 NVO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister - Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom</p> <p>Hildesheim, den</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Unterschrift</p> <p>Siegel</p>
<p>9. Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom</p> <p>den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom</p> <p>aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>10. Die Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gem. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde am</p> <p>durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. des Landkreises Hildesheim-Marienburg und durch Aushang. Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Borsum, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 4 „Gartenstraße“ der Gemeinde Borsum</p> <p>Landkreis Hildesheim - Marienburg</p>